

# Ein Raufhandel aus dem Jahre 1777

Autor(en): **Siegrist, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaahrsblätter**

Band (Jahr): **42 (1932)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901400>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein Kaufhandel aus dem Jahre 1777.

Der besinnliche Fußgänger, der eine Viertelstunde nach Kiniken bergwärts abbiegt, trifft bald auf ein Bauerngehöft, die „Stelen“ geheißten. Unberührt und in sich geschlossen wie das Tälchen, wandert mehr als eine flüchtige Sage dem Bach entlang, an den Ruinen einer Deltrotte vorbei zum Kirchlein von Bözberg. Der nächtliche Schritt des Wanderers aber, der vom Berg her den Weg nach Brugg ertastet, wird abgelenkt, bis plötzlich ein wütendes Wellen an sein Ohr dringt. Der Irrgeist des Kinikerwaldes hat den Fuß betört, und der sonst so nüchterne Bauer steht schauernd über dem Abhang der Stelen, unschlüssig erst, ob er den Weg ins Tal wagen oder sich noch einmal den Lücken des Waldes ausliefern soll.

Die „Meier“ des Stelenhofes aber, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem Bernbiet einwanderten und, wie eine Inventuraufnahme aus jener Zeit ergibt, großzügig wirtschafteten, hatten wohl kaum Muße, ihr Ohr dem idyllisch plätschernden Mühlebach zu leihen, war doch schon ihr Name, Wüterich heißen sie, nicht gerade auf Schalmeienklang gestimmt. Später zog die Familie nach Kiniken, wo sie noch heute heimathberechtigt ist. Einem Sproß dieser später in Brugg angesiedelten Wüterich, die bis heute ihre gute Bernerart erhalten, verdanken wir eine Reihe von kulturgeschichtlich beachtenswerten Dokumenten, die einem wohlgehüteten Familienarchiv entstammen.

Der Verlauf des nachstehend in drei Gerichtsprotokollen verzeichneten Rechtshandels gibt Aufschluß über die Rechtsprechung in jener Zeit und stellt vor allem eine Bestätigung dafür dar, daß die Berner Obervögte mit Wohlwollen und Menschenkenntnis ihres Amtes walteten.

Zum bessern Verständnis der Akten sei der Kaufhandel, über den die Urkunden berichten, und der Gang der Rechtshandlung kurz dargestellt.

Am Musterungs- und Scheibenschießtag in Rein nehmen auch Unterbergler — also Schützen von Bözen und Effingen —

teil. Ihr Heimweg führt von Rein durch die Stelen zum Bözberg. Der Hund des Stelenbauers kläfft die Schützen an, was zur Folge hat, daß der junge Heinrich Heuberger von Bözzen seine blindgeladene Flinte auf das Hundevieh losbrennt. Dieser Schuß bildet das Zeichen zu einer ausgiebigen Kauferei, an der sich außer dem Wüterich auch dessen Tagelöhner Fehlbar und in geringem Maße der Knecht Klaus beteiligen. Die beiden Verletzten, Heinrich Heuberger und sein Gegner Fehlbar, verfügen sich am 29. Herbstmonat 1777 zum Richter und weisen ihre Schäden vor, worauf der Obervogt des Amtes Schenkenberg, Emanuel von Graffenried, eine Vorladung auf den 10. Wintermonat 1777 anberaumt. Als Kläger erscheinen Heuberger und Gerber, der bei der Kauferei vermitteln wollte, und als Antwort, d. h. als Angeklagte, der Stelenmeier, sein Tagelöhner und sein Knecht.

Die widersprechenden Aussagen machen eine Zeugeneinvernahme nötig, die acht Tage später erfolgt. Ueber diese selbst liegt kein Protokoll vor. Die Kläger wie die Beklagten behalten sich Bedenkzeit über die Zeugenaussagen vor, die ihnen in einem Protokoll schriftlich zugestellt werden.

Am 15. Christmonat ist die letzte Tagfahrt, an der Wüterich durch Notar Kiefer von Lenzburg verbeistandet ist. Die Zeugen Johannes und Kaspar Trinkler von Bözzen und Heinrich Hubeli von Effingen sollen heute den Eid für ihre Aussagen ablegen, da die Angeklagten diese als nicht wahrheitsgemäß anfechten. Die Zeugen und beide Parteien sind von den Seelsorgern in der „Materie der Eidesleistung“ unterwiesen worden. Der Richter weist beide Parteien auf die unglücklichen Folgen eines falschen Eides hin und mahnt sie eindringlich zu einem Vergleich, der dann auch erreicht wird.

Zum Verständnis der drei Urkunden mögen nachfolgende Hinweise genügen: Fehlbar, der Tagelöhner vom Bözberg, ist wohl ein Ahne des heutigen Geschlechtes der Felber. Der „Meyer“ Wüterich ist Pächter und zahlt seine Abgaben, wie aus spätern Urkunden ersichtlich ist, nach Königsfelden. Das

Geschlecht der Gerber läßt sich nach meinen Erkundigungen in Bözzen nicht mehr nachweisen.

Der mehrfach erwähnte Ausdruck „Antworter“ bedeutet Angeklagte, Kundschaft läßt sich mit Zeugenaussage wiedergeben. Liberation ist Freisprechung, Eidesprästation Eidesleistung.

Am Ende des dritten Protokollauszugs steht von unbesoldeter Hand die Nachschrift:

„Dieses urdel hab ich Rudolf Heüßberger gerichtses von Bözze dem iteler meier übergeben.“

Im Protokoll hingegen wird er als Küfer Rudolf Heußer aufgeführt, woraus sich ein Beleg dafür ergeben mag, daß schon vor 150 Jahren ein klingender Titel wertvoller als der ehrbare Beruf erschien.

Hans Siegrist, Baden.

Klag- Antwort- und Kundschaftszuerkanntnuß-Urkund  
für Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen und Mithaste gegen  
Heinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bözzen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rates hohen Standes Bern, und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schentenberg, urkundet hiermit, daß unter endsgesetztem Dato vor mir im Rechten erschienen seien:

Heinrich Heuberger mit Beistand seines Vaters Rudolf Heuberger des Gerichtsesen und des Jakob Gerber all von Bözzen, Kläger an einem denne

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen, ferner sein gewesener Knecht Jakob Klaus von Urkheim und Johannes Fehlbahr ab dem Bözberg, dieser als gewesener Tagelöhner bei dem Wüterich, Antwortern an dem andern Teil.

Die Kläger führten wider die Antwortern diese mündliche

Klage.

Am letzten Herbstmusterungs- und Scheiben-Schießtag seien beide Kläger nebst andern, von Rein kommend, über das Ytelen gegen Bözzen gereist.

Da sie in das Itelen gekommen, haben sie vernommen, daß des Itelenmeiers Hund wirklich dieses Tags jemand gefährlich gebissen und verletzt habe. Ja, des Klägers Heuberger Vater, als bei der ersten Partei von Leuten, habe auf dieser ihrer Heimreise selbst gesehen, daß gleicher Hund einen vor ihnen hergegangenen Mann, des Müllers von Effingen Knecht, auch angepact und gebissen habe.

Als sie gegen das Itelenhaus gekommen, habe dieser Hund fürchterlich gegen sie gebrület und gewütet.

Dieses Wüten und wirkliche vorherige Reißen und Verwunden von selbigem habe des gleichen Klägers Heuberger Vater bewogen, des Itelen Meiers Frau zu ermahnen, diesen bösen Hund zurückzunehmen und sie vor solchem zu sichern.

Weil aber dieses von ihr nicht geschehen, so sei der nachgefolgte Kläger, Heinrich Heuberger, zu allseitiger Sicherheit genötigt worden, auf diesen Hund, der noch immer wütend auf sie losrennen wollte, seine zwar nur blind geladene Flinte loszubrennen, um ihn zu erschrecken und zurückzutreiben.

Darauf sei der Antworter Fehlbar auf den Kläger Heuberger zugelaufen, habe ihn zuerst mit einer Geißel geschlagen, sodann ihn über ein Port hinuntergestoßen, erdsällig gemacht, heftig geschlagen und mißhandelt, so daß er sehr zerquetscht, braun und blau gewesen, wie ich, der Oberamtmann, ihn, wie er sagt, so gesehen habe.

Auch sei ihm sein Gewehr völlig zerschlagen und verderbt worden.

Auf dies sei der zweite Kläger, Gerber, hinzugegangen, um des Heuberger Gewehr hervorzureißen und denselben und den Fehlbar von einanderzutun.

Darauf seien die Antworter Wüeterich und Klaus mit bei sich habenden Rärsten auf beide Kläger zugelaufen, so daß die Schlägerei weiter fortgedauert.

Dabei aber habe der Gerber niemand geschlagen, habe zwar auch keine Schläge empfangen; sein Gewehr aber sei, gleich des Heuberger's, völlig zerschlagen worden. Kurz, es sei

ein solcher Lärm gewesen, daß von weitem gerufen worden, man morde hier einander.

Die Kläger schließen demnach auf genugsame Entschädnisse für ihre verderbten Gewehre, der Heuberger auch für die Mißhandlung an seinem Leib und beide auf Zuspruch der Kosten.

#### Antwort.

Von dem Beklagten Fehlbahr:

Nachdem der Kläger Heuberger und ein anderer, den er nicht gekannt, auf den Hund, der doch sonst niemand beiße, und wirklich das Gewehr noch einmal geladen, habe er zum Heuberger gesagt, indem er seine Geißel auf dem Arm gehabt: „Eine solche Geißel wäre gut für dich.“ Darauf habe derselbe mit seinem Gewehr auf ihn, Fehlbahr, angeschlagen und gesagt: „Schweig, du Donner, oder ich erschieße dich!“

Auf das habe er dem Heuberger mit seiner Geißel einen Streich über den Kopf gegeben, indem derselbe mit dem Gewehr auf ihn zugelaufen.

Sogleich habe selbiger sein Gewehr verkehrt gefaßt und damit ihm auf den Kopf schlagen wollen. Da er aber, Fehlbahr, den Streich habe wollen abwenden, sei er auf beide Arme getroffen und ihm Löcher darein geschlagen worden, wie er solche dem Richter gezeigt habe.

Als der Heuberger nicht habe aufhören wollen, mit seinem Gewehr auf ihn zuzuschlagen, so daß der Anschlag völlig zerschmettert, so habe er demselben, natürlich dem Heuberger, einen Stoß übers Port hinab versetzt, um sich Sicherheit zu verschaffen.

So, und anders nicht, sei die Sache zugegangen.

Er negiere also alles, was von der Klage mit dieser seiner Antwort nicht übereinkomme. Auch seien die Antworter von den Klägern als verbrennte Rezer gescholten worden.

Da er also nichts getan, als zur Schirmung seines Leibes sich gewehrt, und selbst verwundet und gescholten worden sei, so schliesse er auf Loszählung von der Klage, dagegen auf Entschädnis, Satisfaktion und die Kosten.

## Antwort

von dem Mitbeklagten Klaus. Er sei niemals über den Hag hinabgekommen, unter welchem die Kläger gewesen, habe überall nichts gemacht und den Klägern weder in Worten noch in Werken etwas getan. Er sei also ganz unschuldig angeklagt. Daher er auch auf Liberation schließe. Auch klage er, daß Kläger ihn verbrennten Ketzer gescholten haben. Wofür er Genugthuung fordere, samt den Kosten.

Die Kläger blieben bei ihrer Klage und unternahmen, dieselbe zu beweisen.

Der Heuberger negiert auch insbesondere, mit dem Gewehr auf den Fehlbar angeschlagen, ihm, auf ihn zu schießen gedroht und überhaupt ihm etwas getan zu haben, ehe der Fehlbar ihn werktätig angegriffen. Deswegen er seine Klage und also den Angriff von dem Fehlbar beweisen wolle.

Nachdem der Fehlbar bei seiner Antwort verblieben, wie seine Mithafte bei der ihrigen, so habe auf ihr, der Antwortter, Zugeben, den Klägern die erforderliche Kundschaft zuerkannt. Sie namseten darauf zu Zeugen: Untervogt Byland von Beltheim, Untervogt Heuberger von Bözen, und allfällige Kläger selbst, mehrere vorbehaltend.

Zugleich wurde von beiden Parteien angenommen und von mir richterlich festgesetzt, daß sie beiderseits samt denen von den Klägern herzuladenden Zeugen zu deren Verhör, doch nur über mündliche Vor- und Gegeneröffnungen, Montag, den 17. dies Monats, morgens um 8 Uhr vor seiner Audienz allhier erscheinen sollen und zwar ohne weitere Vorladung.

Demzufolge habe ich den Klägern auf ihr Begehren gegenwärtiges Urkund, mit meinem angeborenen Insiegel verwahrt, zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein den 10ten Wintermonat 1777.

Den 21ten dito verlangte der Antwortter Wüeterich von dieser ganzen Verhandlung ebenfalls ein Urkund, so ihm unter gleichem oberamtlichem Insiegel erteilt ward. actum ut supra.

Klag-, Antwort- und Kundschaftszuerkanntnuß-Urkund  
für

Ulrich Wüeterich, Meyer im Ytelen und Mithafte  
gegen

Heinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bözzen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rats der Stadt und Republik Bern und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg urkundet hiermit, daß auf heute endsgemeldeten Tags im Rechten von mir erschienen seien:

Heinrich Heuberger, in Beisein des Vaters Rudolf Heuberger des Gerichtsfessen und Jakob Gerber von Bözzen mit Beisein Herrn Frey von Brugg, Kläger einer-

Sodann

Ulrich Wüeterich, Meyer im Ytelen, ferner sein gewesener Knecht Jakob Klaus von Uerkheim in Gegenwart seines Vaters Rudolf Klaus von da, und Johannes Fehlbar ab dem Bözberg, Antwortere anderseits.

Die Kläger beehrten das Verhör der hienachgenamsten Zeugen über die an sie gemachten mündlichen Veröffnungen und zwar infolge Klag-, Antwort- und Kundschaftzuerkanntnuß-Urkunde vom 10ten dieses Monats.

Die angeführten Zeugen sind Hans Jakob Pfister, Hans Jakob Brack, Kaspar Trinkl, Johannes Trinkl von Bözzen und Heinrich Hubeli von Effingen.

Die Antworter gaben dieses Zeugenverhör zu und verlangten ein gleiches über ihre an die drei letztern von obgenannten Zeugen, das ist mündlich angegebene Gegenveröffnung.

Diesemnach habe unter ernster Ermahnung zur Wahrheit das Verhör der Zeugen vorgenommen. Während demselben aber beehrte der Antworter Klaus vor mich vorgelassen zu werden, und als ihm dieses gestattet, sagte er vor mir: Er habe mit seinem Meister zur Schlägerei gehen müssen, habe aber überall nichts gemacht und keinen Karst gehabt.



Darauf habe ich, der Richter, das Zeugenverhör fortgesetzt und beendigt, wie die darum sonderbar ausgefertigte Kundschafsaussagen, bei dem die Vor- und Gegenveröffnungen mitenthaltten sind, es mitgeben. Nachdem die Aussagen, so die Zeugen von sich gestellt, beiden Parteien eröffnet worden, erklärten sich die Kläger, sie begnügen sich, wenn die Gegenpartei ein gleiches thun werde, mit diesen Aussagen und wollen die Zeugen liberiert, auch den zu dieser Schlägerei gekommenen Jakob Klaus losgefällt haben, doch mit der Bedingung, daß er diesfalls nichts an sie, die Kläger, fordere.

Nachdem auch seine beiden Mitbeklagten den Klaus von diesem Geschäft losgelassen, so habe ich, der Oberamtmann, ihn hiervon richterlich frei und losgesprochen, dahin: Daß ihm, wie billig, auch seine diesörtigen Kosten von der in diesem Handel unterliegenden Partei bezahlt werden sollen.

Hierauf deklarierten die Antworter Wüeterich und Fehlbar, daß sie die Kundschafsaussagen zu Bedenken nehmen. Worauf die Kläger ein gleiches taten, mit dem Vorbehalt, daß sie für die Ansprach und Kosten sich an den Wüeterich halten, der Mit-Gegenpartei sei und jetzt mit seinem Mit-haften die Sache in die Weite hinausziehen wolle.

Wogegen aber der Wüeterich sein Recht vorbehalten.

Dessen habe ich beiden Parteien auf ihr Begehren Urkunde unter meinem angebornen Insiegel zugestellt. Auch habe ihnen die Aussagen der Zeugen zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein, den 17<sup>ten</sup> Wintermonat 1777.

\*

Vergleich für Heinrich Heuberger und Jakob Gerber zu Bözen gegen Ulrich Wüeterich den Meyer im Ytalen und Johannes Fehlbar auf dem Bözberg.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rates hohen Standes Bern und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg, urkunde hiermit,

daß unter endstehendem Datum im Rechten vor mir erschienen seien:

Heinrich Heuberger, in Beisein seines Vaters Rudolf Heuberger des Gerichtseßen, und Jakob Gerber von Bözzen, Kläger an einen =

Sodann

Johannes Fehlbar ab dem Bözberg und Ulrich Wüeterich, Meyer im Ytlen mit Beistand des Herrn Notars Kiefer von Lenzburg, Antwortter an dem andern Teil.

Die Antwortter brachten an: Es sei heute darum zu tun, daß Johannes und Kaspar Trinklter von Bözzen und Heinrich Hubeli von Effingen, als die über dem zwischen den Parteien obwaltenden Schlaghandel aufgeführten und verhörten Zeugen jetzt über ihre Äußerungen den Eid schwören, oder solche wahrheitsmäßig und annehmlich erläutern. Wenn nun letzteres jetzt nicht geschehe, so begehren die Antwortter den Abschwur des Eides, da sowohl beide Parteien als die Zeugen vor ihren Herrn Seelsorgern in der richtigen Materie des Eides unterwiesen seien: Wie die Zeugnisse von Herrn Pfarrer Stäbli zu Effingen und von Herrn Pfarrer Frey auf dem Bözberg dieses beweisen. Die Kläger gaben die Eidesprästation der Zeugen zu. Auf meine des Richters wohlgemeinte und kräftige Vorstellungen aber an die Parteien zur Vermeidung des Eides und dessen unglücklichen Folgen aber an die Parteien haben sie beiderseits, von dem Eid abstehend, sich über den ganzen Handel also verglichen:

1. Sollen die Antwortter den Klägern das von ihnen ausgelegte Geld dieses Prozesses, doch auf allfällige richterliche Ermäßigung hin, bezahlen.

2. Sollen die Antwortter dem Kläger Gerber sein verderbtes Gewehr in ihren Kösten wieder gebührend reparieren und in den gehörigen Stand setzen lassen.

3. Verspricht Rudolf Heuberger selbst, seinem Sohn Heinrich Heuberger sein zerschlagenes Gewehr wieder verbessern und wahrhaft machen zu lassen.

4. Soll dem Antworter Ulrich Wüeterich, als Mitbetreiber des Prozesses, für alles, was die Kläger infolge gegenwärtigen Vergleichs an die Antworter zu fordern haben, ihnen dahin gutstehen, daß er ihnen, den Klägern, solches, sobald die Summe desselben festgesetzt sein wird, auf erste Abforderung ohne anderes bezahlen soll. Dabei aber wird ihm überlassen, sich von dem Antworter Fehlbar um diesen schuldigen Anteil gutfindend zu erholen.

5. Soll zwischen den Klägern und den Antwortern alles Übrige, was nicht in obigen drei ersten Artikeln enthalten ist, mithin auch alle Tagelöhne der Parteien und des Klägers Heuberger, Vaters seiner wettgeschlagen sein, mit der Erläuterung, daß die Kläger für Tagelöhne von der allerersten Verhandlung 29. Herbstmonat 1777 auch nichts zu fordern haben sollen.

6. Habe ich, der Amtsmann, die Buße geschenkt, weil sich die Parteien gütlich verglichen haben. Auch habe ich allfällige Scheltworte, die bei der Schlägerei vorgefallen sein mögen, aufgehoben. Über diesen Vergleich haben beide Parteien sowohl als der Käufer Rudolf Heuberger mir, dem Richter, das gehörige Gelübde abgestattet.

Dessen habe ich beiden Parteien die erforderlichen Urkunden unter meinem angebornen Insiegel zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein  
den 15<sup>ten</sup> Christmonat 1777.

### Abend am See.

Es quillt und wogt am Seegelande  
Der Wellen Flut auf Sand und Kiesel.  
In windesweichem Regenrieseln  
Geht dieser graue Tag zu Ende.

Will ich im Duster mich besonnen,  
Muß ich mein Innerstes erschließen,  
Sieh da, wie sprudelnd sich ergießen  
Erinnerungsreichen Glückes Bronnen.

Otto Berger.